

RICHTLINIENBEILAGE Teil Anschlussbahn (ASB)

Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Investitionen

a) Zuwendungsfähigkeit landseitig

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Planung	Planung- und Projektierungsmaßnahmen	50 %	Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes. Rechtsanwaltskosten sind im Allgemeinen nicht förderbar.
Grund und Boden	Baufeldfreimachung	15 %	Die Baufeldfreimachung ist nur anteilig in Bezug auf die Schienen- und Umschlagsflächen unterstützungsfähig. Zur Baufeldfreimachung zählen Rodung, Demontage von Altanlagen, Bodensanierung sowie Planierungs- und Verfüllarbeiten.
	<i>Der reine Grunderwerb ist nicht unterstützungsfähig. Gilt ebenso für die Übertragung durch Erbpacht, Leibrente und für Miete und Mietkauf.</i>		
Tiefbau	Leitungs-umlegungen (Freileitungen und Erdkabel)	25 %	Dies umfasst in erster Linie Leitungseinbauten Dritter (Erdkabel) sowie die baulichen Maßnahmen zur Umlegung von Freileitungen. Die getätigten Maßnahmen müssen jedenfalls unumgänglich für die Entwicklung des Standortes sein, um als unterstützungsfähig eingestuft zu werden.
	Rohrleitungen der Energieversorgung, sowie Wasserver- und -entsorgung	25 %	Die Voraussetzung ist gegeben, wenn Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler, regionaler oder überregionaler Energieversorger (z.B. Gasleitungen) aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf verursachen. Deren Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig. Ebenso sind z.B. Gleisentwässerungen förderbar.
	Brücken	25 %	Brückenkonstruktionen, soweit diese der schienenseitigen Anbindung dienen
Erdbau	Erdbauarbeiten	20 %	Untergrundverfestigungsarbeiten bis zur Erstellung der Planumsschutzschicht sind – ein angemessenes Verhältnis zu den Oberbauarbeiten vorausgesetzt – förderbar.

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Schienenseitige Anbindung	Gleisbauliche Arbeiten	50 %	Grundlage für die Ermittlung der Förderfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben zum Logistik- bzw. Betriebskonzept der Anschlussbahn. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
Straßenseitige Anbindung sowie Umschlagsflächen	Fahr-, Lade- u. Abstellspuren im Umschlagsbereich	20 %	... bei Einsatz von ortsfesten Umschlagsanlagen (z.B. Portalkran, etc.)
	Umschlagsflächen	20 %	... bei Einsatz von mobilen Umschlagsgeräten; diese müssen jedenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umschlagsbereich bzw. der Gleisanlage der Anschlussbahn stehen.
	<i>Sonstige Abstell-, Lager-, Verkehrsflächen sowie Zuführungsstraßen sind nicht unterstützungsfähig.</i>		
Hochbau	Überdachte Manipulationsflächen	30 %	Diese Manipulationsflächen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umschlagsbereich bzw. der Gleisanlage der Anschlussbahn stehen.
	<i>Sozialräume sowie Ein-/Ausfahrtschalter sind nicht unterstützungsfähig.</i>		
Umschlagsgeräte	Schienenkräne	30 %	Ortsfeste Umschlagsgeräte sind anteilig zur Umschlagsfläche förderbar.
	Mobile Umschlagsgeräte	30 %	Reachstacker, Stapler, Mobilkräne, etc.
	Ortsfeste Umschlagsgeräte	30 %	Dazu zählen u.a. Schüttgossen, Be- und Entladeeinrichtungen, wie Förderbänder und Abfüllstationen im unmittelbaren Umschlagsbereich der Anschlussbahn.
	Verschubfahrzeuge und -einrichtungen	30 %	Mechanisch betriebene oder selbstfahrende Fahrzeuge, welche ausschließlich dem Betrieb der förderungsgegenständlichen Anschlussbahn dienen.
	<i>Lokomotiven mit Streckenzulassung sind nicht unterstützungsfähig.</i>		

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Ausrüstung	Fahrleitung	30 %	Ein- bzw. Ausfahrgleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleis-modul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	30 %	im Bereich der Zug- und Rangierfahrwege
	Weichenheizung	30 %	im Bereich der Zug- und Rangierfahrwege
	Wiege- u. Mess-einrichtungen	30 %	Gleiswaagen; Wiegeeinrichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen von SOLAS; Radioaktivitätsmessgeräte, etc.
	Beleuchtung	30 %	Betrifft nur die Beleuchtungseinrichtungen für Umschlagsflächen und Einrichtungen der Anschlussbahn
	Energie-versorgung	30 %	... für Krananlagen, sonstige ortsfeste Umschlaggeräte sowie den 50 Hz-Bereich; abhängig von den förderbaren Anteilen der ortsfesten Umschlagsgeräte (siehe Gewerk Umschlagsgeräte weiter oben)
	Systeme zur Steuerung der elektrischen Umschlags-anlagen	30 %	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und LWL-Kabel zwischen Gate und Kran sowie Funkfernsteuerungen für Verschubmittel
	<i>Betriebsfunk, betriebliche Kommunikation und Tankanlagen sind nicht unterstützungsfähig.</i>		
Begleit-maßnahmen	Lärm- und Blendschutz-maßnahmen	25 %	Beinhaltet nur jene Lärm- und Blend-schutzmaßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden
	Maßnahmen aufgrund anderer behördlicher Sicherheits- und Schutzbestim-mungen	25 %	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen (insbeson-dere eisenbahnrechtlich) und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt. Sicherheits- und Schutz-einrichtungen, wie z.B. Retentions-becken, Leckagewannen, Einfriedungen, Markierungen, Ausbildungskosten für ABBL

b) Zuwendungsfähigkeit wasserseitig

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Kaianlagen	Spundwand	25 %	Steile oder schräge Böschung. Auf Basis eines Gutachtens des Amt sachverständigen der zuständigen Behörde
	Landgänge	25 %	Senkrecht bzw. Böschungstreppen. Auf Basis eines Gutachtens des Amt sachverständigen der zuständigen Behörde
	Anlagepfähle/ Duckdalben	25 %	Auf Basis eines Gutachtens des Amt sachverständigen der zuständigen Behörde